

**Gebührenordnung für Sanitätswachdienste und Leistungen**

LKZ	Leistung	Erstattung (€)
101	<b>Sanitätsdienst bei Veranstaltungen mit kommerziellen Nutzen</b> (Veranstaltungen Art mit Einnahmen aus Eintrittsgeldern und/ oder dem Verkauf von Speisen, Getränken oder anderer Sachen im nicht unerheblichen Umfang) z. Bsp. Veranstaltungen geselliger oder wirtschaftlicher Art wie Tanzveranstaltungen, Fasnetveranstaltungen, Umzüge mit Eintrittseinnahmen	<b>12,50</b> <b>pauschal</b> <sup>1) 2) 3)</sup> pro Helfer und Stunde
102	<b>Sanitätsdienst bei Veranstaltungen ohne kommerziellen Nutzen</b> (Veranstaltungen ohne wesentliche Einnahmen aus Eintrittsgeldern und/ oder dem Verkauf von Speisen, Getränken oder anderer Sachen) z. Bsp. Sportveranstaltungen, Umzüge ohne Eintrittseinnahmen	<b>10,00</b> <b>pauschal</b> <sup>1) 2) 3)</sup> pro Helfer und Stunde
102a	<b>Sanitätsdienst bei Benefiz-Veranstaltungen</b> (Veranstaltungen, deren Einnahmen ausschließlich bestimmter, genau definierter Vorhaben im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zugutekommen und die von Körperschaften durchgeführt werden, die als steuerbegünstigt anerkannt sind. Allgemeine Förderungsanliegen und Veranstaltungen zum Selbstzweck sind nicht inbegriffen)	<b>unentgeltlich</b> Verpflegung vorausgesetzt <sup>5)</sup>
103	<b>Sanitätsdienst und Leistungen für die Gemeinden Stetten a.k.M., Schwenningen und Beuron</b> für Veranstaltungen in deren direkter Trägerschaft ohne Fremdnutzen	<b>unentgeltlich</b> Verpflegung vorausgesetzt <sup>5)</sup>
104	<b>Sanitätsdienst und Leistungen für Körperschaften in direkter Trägerschaft der Gemeinden Stetten a.k.M., Schwenningen und Beuron oder eigener Trägerschaft</b> z. Bsp. öffentl. Schulen, Kindertageseinrichtungen, Feuerwehren, etc.	<b>unentgeltlich</b> Verpflegung vorausgesetzt <sup>5)</sup>
105	<b>Leistungen für andere Gliederungen innerhalb des DRK</b> Bei höherem Aufwand, Sachkostenersatz erbeten	<b>unentgeltlich</b> Verpflegung vorausgesetzt <sup>5)</sup>
106	<b>Sanitätsdienst und Leistungen für befreundete Organisationen und Institutionen</b> Sofern der Aufwand vertretbar ist und keine kommerziellen oder nicht unerhebliche eigenwirtschaftliche Ziele verfolgt werden z. Bsp. Feuerwehren außerh. des eigenen Bereiches, Hilfsorganisationen, THW, Polizei, Bundeswehr	<b>Sachkostenersatz</b> Verpflegung vorausgesetzt <sup>5)</sup>
107	<b>Einsatz im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben/ Medizinischer Individualnotfall aufgrund Alarmierung der Rettungsleitstelle (Helfer-vor-Ort-/ First- Responder- Einsatz)</b>	<b>unentgeltlich</b> ggf. Sachkostenersatz
107a	<b>Medizinischer Individualnotfall (Helfer-vor-Ort-/ First- Responder- Einsatz) bzw. bei Veranstaltungen</b> wenn der Veranstalter, obwohl dies objektiv erforderlich gewesen wäre, keinen (angemessenen und personell zweckmäßigen) Sanitätsdienst gestellt hat und der Anlass des Einsatzes unmittelbar mit dem Risiko der Veranstaltung zusammenhängt. (Unabhängig vom öffentlichen Rettungsdienst)	<b>20,00</b> <b>pauschal</b> pro angefangene Stunde
108	<b>Andere Einsätze und Leistungen außerhalb des DRK oder des Katastrophen- und Zivilschutzes</b>	<b>nach Aufwand</b>
200	<b>Einsatzfahrzeug (allg.)</b> sofern als taktische Komponente in den Sanitätswachdienst geplant und einbezogen, ohne Personal	<b>125,00</b> Tagespauschale
201	<b>Krankentransportwagen (KTW) o. vergleichbares Einsatzfahrzeug</b> als veranstaltungsgebundenes Fahrzeug, ohne Personal	<b>200,00</b> Tagespauschale
202	<b>Rettungswagen (RTW), Einsatzleitwagen (ELW)</b> als veranstaltungsgebundenes Fahrzeug, zzgl. Besatzung	<b>250,00</b> Tagespauschale
299	<b>Kilometerpauschale</b> für Fahrten mit eigenen Fahrzeugen außerhalb der Gemeinen Stetten a.k.M., Schwenningen und Beuron pro Fahrkilometer ab Fahrzeugstandort	<b>0,36</b> <sup>4)</sup> pro gefahrenem Kilometer
300	<b>Arzt/ Notarzt</b>	<b>auf Vereinbarung</b>
301	<b>Notfallsanitäter/ Rettungsassistent</b> sofern aufgrund Veranstaltungsrisiko bzw. rechtskonformer Fahrzeugbesatzung notwendig	<b>17,50</b> pro Stunde <sup>1) 2) 3)</sup>
302	<b>Rettungssanitäter/ Rettungshelfer</b> sofern aufgrund Veranstaltungsrisiko bzw. rechtskonformer Fahrzeugbesatzung notwendig	<b>14,00</b> pro Stunde <sup>1) 2) 3)</sup>
110	<b>Sanitätszelt</b> mit Auf- und Abbau	<b>30,00</b> pro Tag <sup>4)</sup>
111	<b>Zeltheizung</b> incl. Gasverbrauch	<b>4,00</b> pro Betriebsstunde <sup>4)</sup>
112	<b>Stromerzeuger</b> incl. Kraftstoff	<b>6,00</b> pro Betriebsstunde <sup>4)</sup>
900	<b>Verpflegungsaufwand</b>	<b>nach Aufwand</b> <sup>4)</sup>
901	<b>Kurzfristigekeitszuschlag</b> bei Anforderung eines Sanitätswachdienstes in weniger als 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	<b>20,00</b> pro Veranstaltungstag <sup>4)</sup>
902	<b>Sonstige Leistungen</b> nicht näher definiert, aufwandsbezogen ggf. auf Grundlage der festgelegten Sätze	<b>nach Aufwand</b>

<sup>1)</sup> abgerechnet wird pro begonnene 15 Minuten

<sup>2)</sup> inklusive Anfahrtkosten innerhalb der Gemeinden Stetten a.k.M., Schwenningen und Beuron sowie Verbrauchsmaterial, jedoch ohne Zelt, Zeltheizung und Betrieb Stromerzeuger

<sup>3)</sup> Wird eine der Dienstzeit und der Umstände angemessene, unentgeltliche und niederschwellige Verpflegung der Einsatzkräfte durch den Auftraggeber gewährleistet, reduziert sich die Pauschale je nach Umfang um bis zu 1,50 €. Die Bewertung erfolgt durch die eingesetzten Kräfte des DRK.

<sup>4)</sup> zuzüglich zu 101, 102, 300, 301 und 302

<sup>5)</sup> Es wird eine der Dienstzeit und der Umstände angemessene, unentgeltliche und niederschwellige Verpflegung der Einsatzkräfte durch den Auftraggeber vorausgesetzt. Erfolgt diese nicht oder nicht im angemessenen Umfang, werden die Auslagen der Einsatzkräfte gemäß LKZ 900 abgerechnet.

Die Bewertung der Veranstaltungsart nach dieser Aufstellung erfolgt abschließend durch das DRK Heuberg – Donautal. Es kommen i.d.R. mindestens zwei Helfer zum Einsatz. Die notwendige Helferanzahl wird nach den sog. Maurer-Algorithmen berechnet. Eine Risikoanpassung ist möglich. Eine Risikoanalyse basiert jedoch ausschließlich auf dem potentiellen Risiko und wird ausschließlich durch das DRK Heuberg – Donautal durchgeführt.

Diese Gebührenordnung wurde vom Vorstand des DRK- Ortsvereines Heuberg - Donautal in seiner Sitzung am 31.03.2026 beschlossen und tritt am 01.04.2026 in Kraft.